

	Rthlr.	Gr. (5 Gr)
c. vom Traubenmost für den Centner . . . . .	—	20 (16)
d. vom Wein für den Centner . . . . .	—	25 (20)
e. vom Bier für den Centner . . . . .	—	7½ (6)
g) bei dem Uebergange aus der freien Stadt Frankfurt		
a. vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preussischen Quart bei 50 pCt. Alkohol- stärke nach Krause . . . . .	5	—
b. vom Taback (Blättern und Fabelkate) für den Centner . . . . .	—	20 (16)
c. vom Traubenmost für den Centner . . . . .	—	20 (16)
d. vom Wein für den Centner . . . . .	—	25 (20)

## A n m e r k u n g e n .

- 1) Die vorbezeichneten Abgaben werden, sobald die Gegenstände, von denen sie zu entrichten sind, nicht bereits mittelst Begleichschrins eingezogen, an den Grenzen des Rheinischen Zoll- und Handels-Vereins bei den zu diesem Zweck eingerichteten Anmeldefellen erhoben, oder müssen daselbst solchergestalt sicher gestellt werden, daß sie bei einem Steueramte im Innern des Vereins zur Erhebung gelangen können.
- 2) Solche Gegenstände der fraglichen Art, von denen auf die zollgesetzlich vorgeschriebene Weise dargezogen ist, daß sie als außervereinsländisches Ein- oder Durchgangs-